Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/10/4 B1280/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1993

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Forstrecht

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung gemäß §66 Abs4 ForstG 1975 (Bringung über fremden Boden).

Drohende Zerstörung von bis zu 15 Jahre alten aufgeforsteten Bäumen; Entschädigungssumme für Beschwerdeführer weniger wichtig als Erhaltung der Substanz.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1280.1993

Dokumentnummer

JFR_10068996_93B01280_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at